

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 20 R 5 - 1998/20

**betreffend die Überprüfung des
„Rundfunk- und Fernsehschillings“**

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine

Überprüfung der Verwaltung des Rundfunk- und Fernsehschillings

durchgeführt.

Die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wurden von folgenden Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erteilt bzw. zur Verfügung gestellt:

- Landesamtsdirektion
- Rechtsabteilung 10
- Landesbuchhaltung
- Abteilung Forschung und Kulturmanagement
- Rechtsabteilung 6
- Abteilung für Wissenschaft und Forschung
- Abteilung Landesmuseum Joanneum
- Kulturabteilung
- Sportabteilung

Zum gegenständlichen Bericht sind nachstehende Stellungnahmen eingegangen:

- * *eine Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek, der eine Äußerung der Abteilung Landesmuseum Joanneum angeschlossen ist und*
- * *je eine vom Landesfinanzreferenten Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel unterfertigte Stellungnahme der Rechtsabteilung 10 und der Landesbuchhaltung.*

***Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel
(Rechtsabteilung 10)***

Der gegenständliche Bericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

***Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel
(Landesbuchhaltung)***

*Der gegenständliche Bericht des Landesrechnungshofes wurde zur Kenntnis genommen.
Seitens der Landesbuchhaltung erübrigt sich die Abgabe einer Stellungnahme.*

***Die Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter
Schachner-Blazizek (Abteilung Landesmuseum Joanneum)***

wurde bei den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die ersten offensichtlichen Intentionen bezüglich eines Fernseh- und Rundfunkschillings gehen in der Steiermark auf die sechziger Jahre zurück. So haben sich beispielsweise die Landeskulturreferenten anlässlich ihrer Tagung am 16. Juni 1969 mit dem Fragenkomplex rund um die Einhebung eines Fernseh- und Rundfunk- bzw. Kulturschillings, angesichts der günstigen Entwicklung dieser Abgabe beispielsweise in Tirol, Kärnten und dem Burgenland, mit dem Ergebnis befaßt, daß eine allgemeine Einführung als Weg einer Finanzierung von kulturellen Aufgaben erwogen werden sollte. Bis zum Jahre 1975 folgten die Bundesländer Salzburg, Wien und Niederösterreich dieser Anregung.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. November 1975 den Beschluß gefaßt, auch für die Steiermark einen Gesetzesentwurf über die Erhebung einer Abgabe von Fernseh- und Rundfunkteilnehmern in Anlehnung an die in den vorgenannten Bundesländern bereits bestehenden einschlägigen Gesetze ausarbeiten zu lassen, dem Anhörungsverfahren zu unterziehen und sodann in den Landtag einzubringen.

Nach vorliegenden Äußerungen aus dem Jahre 1997 der zuständigen Ämter der Landesregierung heben die Bundesländer Vorarlberg und Oberösterreich keinen Kulturschilling bzw. eine andere entsprechende Abgabe ein.

Mit Beschluß Nr. 216 hat der Steiermärkische Landtag am 12. Dezember 1975, dem Beispiel anderer Bundesländer - vor allem Salzburg und Kärnten - folgend, das **Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz** beschlossen (Beilage 1). Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Landesabgabe.

Zu §§ 1 und 2 (Abgabenschuldner, Befreiung)

Inhaber einer Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk- Hauptbewilligung sind berechtigt eine Rundfunk-Empfangsanlage bzw. eine Fernsehrundfunk-Empfangsanlage an dem in der Bewilligung angegebenen Standort oder in einem Fahrzeug, über das der Bewilligungsinhaber verfügt, zu errichten und zu betreiben. Für Empfangsanlagen ist der Wohnsitz des Bewilligungsinhabers maßgebend. Fernmeldebehörde erster Instanz war nach dem Fernmeldegesetz i.d.j.g.F. die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV). Mit dem Fernmeldegesetz 1993, BGBl.Nr.908/1993, i.d.F. BGBl.Nr.821/1995, wurde der zuständige Bundesminister ermächtigt, aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit durch Verordnung den Rechtsnachfolger der PTV mit der

1. Erteilung von Rundfunk- und Fernsehbewilligungen,
2. Einhebung der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühren und
3. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den in Z. 2 genannten Gebühren

zu betrauen bzw. in seinem Namen tätig zu werden. Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl.Nr.20/1996, wurden diese Agenden auf die Post und Telekom Austria AG übertragen.

Die Befreiungsbestimmungen sind im Fernmeldegesetz enthalten. Über Antrag werden bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen blinde, taube, hilflose und mittellose Personen, sowie Blindenheime, Blindenvereine, Heime für taube Personen und Heime für sonstige hilflose Personen von diesen Gebühren befreit.

Zu § 3 (Höhe der Abgabe)

Die Festsetzung der Abgabe mit anfänglich S 7,-- für Inhaber einer Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung und S 3,-- für Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung pro Monat erschien für die Abgabepflichtigen durchaus tragbar. Bei einer kombinierten Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung waren vordem jeweils für zwei Monate S 190,-- an Programmentgelt für den ORF und an Fernseh- bzw. Rundfunkgebühr an den Bund zu entrichten. Daran gemessen, bedeutete die Einführung des Fernseh- und Rundfunkschillings maximal eine etwas mehr als 10-prozentige Erhöhung der Kosten für den Konsumenten.

Ausgehend von einem Stand an

Fernsehbewilligungen von	33.648
Rundfunkbewilligungen von	74.934
Kombinationsbewilligungen	213.450

wurde von folgender Abgabenerfolgs-Kalkulation für das Jahr 1976 ausgegangen:

33.648 mal 7 =	S	235.536
74.934 mal 3 =	S	224.802
213.450 mal 10 =	S	2,134.580
<hr/>		
Ertrag pro Monat	S	2,594.918
Ertrag pro Jahr	S	31,139.016
Abzügl. 4% Einhebungsvergütung	S	-1,245.561
<hr/>		
Reinertrag für das Jahr 1976	S	29,893.455

Zu § 4 (Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches)

Analog zur Gebührenbemessung nach dem Fernmeldegesetz erschien es zweckmäßig, den Abgabenanspruch, sofern der Antrag vor dem 16. eines Monats einlangte mit Beginn dieses Monats bzw. nach späterem Einlangen des Antrages mit Beginn des darauffolgenden Monats festzulegen.

Die Gebühren für die unbefristete Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung sind jeweils am Ersten der Monate Jänner, März, Mai, Juli, September und November für den betreffenden und darauf folgenden Monat fällig. Die Gebühren für befristete Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Hauptbewilligungen sind bei der Antragseinbringung für die gesamte Dauer der Befristung zu entrichten.

Rundfunk und Fernsehrundfunk-Hauptbewilligungen erlöschen durch Verzicht des Bewilligungsinhabers oder durch Ablauf des Bewilligungszeitraumes, durch Tod des Bewilligungsinhabers, wenn die Bewilligungen nicht übernommen werden, und durch Widerruf seitens der für die Bewilligungserteilung zuständigen Fernmeldeinstanz.

Zu § 5 (Erhebung der Abgabe)

Die Mitwirkung der zuständigen Fernmeldebehörde bei der Erhebung der Abgabe als Abgabenbehörde I. Instanz durch gleichzeitige Einhebung mit den Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Gebühren ist aus Gründen einer rationellen Erhebung und der damit verbundenen Vereinfachung und Ersparnis von Verwaltungskosten vorgesehen worden. Die Möglichkeit der Übertragung eines nicht unwesentlichen Teiles der Vollziehungsaufgaben auf eine Bundesbehörde stützt sich auf Art. 97 Abs. 2 B-VG. Für das Land Steiermark ist mit der Einhebung der Abgabe bzw. der Gesetzesvollziehung kein wesentlicher Verwaltungsaufwand verbunden. Die Vollziehung beschränkt sich auf die Vereinnahmung bzw. Kontrolle der Überweisungsbeträge und auf Berufungsverfahren.

Wird die Fernmeldebehörde als I. Abgabensinstanz tätig, so tritt sie an die Stelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das in Angelegenheiten der Landesabgaben in der Regel als Abgabenbehörde I. Instanz fungiert. Nach dem Behördenaufbau ist für die Erhebung des Fernseh- und Rundfunkschillings folglich die Steiermärkische Landesregierung Abgabenbehörde II. Instanz.

Fernmeldebehörde war nach Artikel 2 Abs. 1 Fernmeldegesetz 1993, BGBl.Nr.908/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 821/1995, die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV). Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann der zuständige Bundesminister mit Verordnung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit den Rechtsnachfolger der PTV mit der

1. Erteilung und Widerruf von Rundfunk- und Fernseh Rundfunkbewilligungen,
2. Einhebung der Rundfunk- und Fernseh Rundfunkgebühren und
3. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den in Z. 2 genannten Gebühren

betrauen und ermächtigen, in seinem Namen tätig zu werden. Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl.Nr.200/1996, wurden diese Agenden auf die Post und Telekom Austria AG übertragen (Übertragungsverordnung). Letztere ist berechtigt, für die in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten eine Abgeltung in Höhe von 4% des Gesamtbetrages der eingehobenen Rundfunk- und Fernseh Rundfunkgebühren einzubehalten.

Seit Mai 1996 wird nun von der Post und Telekom Austria AG auch der „Kulturschilling“ eingehoben und nach Abzug der 4%igen Provision zuzüglich 20% Umsatzsteuer dem Land Steiermark überwiesen. Damit verteuert sich die Einhebung gegenüber der Modalität der PTV um 0,8 Prozent bzw. anders ausgedrückt, sinkt der Ertrag im selben Ausmaß für das Land.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz vertritt den Standpunkt, daß bei der Einhebung des Kulturschillings - wie der Fernseh- und Rundfunkschilling beispielsweise in Wien

genannt wird - durch die Post und Telekom Austria AG beim Abzug der 4%igen Provision ein Aufschlag einer 20%igen Umsatzsteuer aus folgendem Grund rechtswidrig ist und hat in ihrer Tagung vom 19. Juni 1997 in dieser Angelegenheit folgenden Beschluß gefaßt:

„Mit Verordnung des BM für Wirtschaft und Verkehr, BGBl.Nr.200/1996, wurde diese Aufgabe der Post und Telekom Austria AG übertragen. Wenn die Post und Telekom Austria AG fernmeldebehördlich tätig wird und somit auch für die Einhebung des Kulturschillings zuständig ist, so kann für diese hoheitliche Tätigkeit (Einhebung einer Abgabe) keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus steht die Einhebungsvergütung aufgrund landesgesetzlicher Regelungen nicht der Post und Telekom Austria AG sondern dem Bund zu. Sollte diesem Rechtsstandpunkt der Länder nicht Rechnung getragen werden, erscheint eine klagsweise Durchsetzung des Anspruches (Art. 137 B-VG) erforderlich zu sein.“

Das Bundesministerium für Finanzen hat zum Beschluß der Landesfinanzreferenten Bezug genommen und u.a. dazu mitgeteilt:

„Nach dem Wortlaut der Übertragungsverordnung ist die PTA vom BM/WV nicht mit der Einhebung der Kulturschillinge der Länder betraut worden, wobei im Hinblick auf die Kompetenz der Länder zur Regelung von ausschließlichen Landesabgaben (§ 8 Abs. 1 F-VG 1948) eine solche Betrauung auf bundesgesetzlicher Ebene kompetenzrechtlich als bedenklich zu bezeichnen wäre.

Sowohl hinsichtlich der Übertragung der Einhebung der Kulturschillingesetze als auch hinsichtlich der Einhebungsvergütung dürfte somit durch die Ausgliederung der PTA eine Rechtslage entstanden sein, die nicht der tatsächlichen Praxis entspricht, und die einen dringenden Handlungsbedarf für die Landesgesetzgebung mit sich bringt.

Zur umsatzsteuerlichen Problematik ist grundsätzlich - d.h. unabhängig von der Problematik der Differenzen zwischen landesgesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlichen Praxis - festzustellen, daß die von der PTA bei der Vollziehung der Kulturschillingesetze durchgeführten Tätigkeiten steuerbare und steuerpflichtige Leistungen darstellen. Wenn aus Preisangaben nicht hervorgeht, ob die Preise die USt. enthalten, so ist nach OGH-Entscheidungen im Zweifel davon auszugehen, daß

es sich um einen Bruttopreis (inkl. Ust.) handelt, aus dem die Ust. herausgerechnet werden muß (Ruppe, USTg 1994, Tz 20 zu § 4).“

Der LRH stellt fest, daß bis zum Abschluß der gegenständlichen Prüfung eine Lösung der Problematik noch nicht erfolgt ist.

Zu § 6 (Zweckwidmung)

Der Fernseh- und Rundfunkschilling zählt zur Gruppe der Lustbarkeitsabgaben, zu deren Kennzeichen als ausschließliche Landesabgabe die Zweckwidmung des Ertrages gehört. Da der Fernseh- und Rundfunkschilling von vornherein ausschließlich dem Land zufließen sollte, war eine Zweckwidmung in das Gesetz aufzunehmen, um nicht in die sogenannte absolute Steuerkompetenz des Bundes einzugreifen. Die gesetzlich fixierte Zweckwidmung mit „Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aufwendungen“ ist sehr allgemein gehalten, weswegen spezielle Verwendungsvorgaben auf ihre inhaltliche Subsumierung hin zu untersuchen sind.

Bisher sind vier Novellen zum Steiermärkischen Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz, LGBl. Nr. 11/1976, ergangen, auf die im folgenden näher eingegangen wird:

Gesetz vom 10. Dezember 1980 ,LGBl. Nr. 11/1981, mit Wirksamkeit vom 1. März 1981

Gegenstand dieser Novelle war eine Anhebung der Abgabe. Und zwar für Inhaber einer Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung auf 10 Schilling und für Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung auf 5 Schilling je Monat.

Der Hintergrund der Erhöhung war die damals anstehende Sanierung des Grazer Opernhauses aus feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Gründen sowie die Errichtung eines neuen Werkstättegebäudes in Graz-Messendorf, da die bestehenden Werkstätten und Magazine in mehreren Objekten untergebracht und ebenfalls sanierungsbedürftig waren. Der vorgesehene Aufwand von rd. 230 Mio.

Schilling plus Baukostensteigerungen während der Sanierung konnte wegen der angespannten Budgetsituation aus dem laufenden Budget nicht aufgebracht werden. Auch eine Kreditaufnahme erschien nicht zweckmäßig, weswegen man auf die Erschließung neuer Einnahmen verfallen ist. Angeboten hat sich eine Erhöhung des Fernseh- und Rundfunkschillings. Nach einhelliger Auffassung mußte § 6 (Zweckwidmung) nicht geändert werden, da unter dem Begriff „kulturelle Aufwendungen“ auch die Sanierung des Opernhauses verstanden werden kann.

Der zu erwartende Mehrertrag aus dieser Erhöhung - nämlich Steigerung von rd. 33,7 Mio. Schilling auf 50,7 Mio. Schilling - wurde mit 17 Mio. Schilling beziffert und war im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: 10 - 24 Fe 10/19-1980, vom 10. November 1980 ausschließlich für die Sanierung des Opernhauses zu verwenden.

Gesetz vom 22. November 1983, LGBl. Nr. 2/1984, mit Wirksamkeit vom 1. März 1984.

Gegenstand dieser Novelle war eine neuerliche Anhebung der Abgabe. Und zwar für Inhaber einer Fernseh Rundfunk-Hauptbewilligung auf 12 Schilling und für Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung auf 6 Schilling je Monat.

Die Finanzierung der Sanierung und Modernisierung des Opernhauses zuzüglich der Errichtung von Werkstätten in Messendorf erfolgte durch eine Selbstbindung des Landes - wie oben ausgeführt - über eine Erhöhung des Rundfunk- und Fernsehschillings. Die mit Stichtag 1.9.1980 ermittelten und mit 230 Mio. Schilling limitierten Baukosten sowie der darauf aufbauende Finanzierungsplan machten es notwendig, die bis zur Fertigstellung eingetretenen Baukostensteigerungen nach

den einschlägigen Baukostenindizes zu valorisieren. Nach den Einschätzungen im Jahr 1983 war bis zur Bauvollendung (Anfang 1985) aus diesem Titel mit einer Baukostenerhöhung auf 293 Mio. Schilling zu rechnen. Zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung war es erforderlich, daß die Valorisierung auch bei den zweckgebunden Einnahmen ihren Niederschlag findet.

Die zweckgebundene Einnahme von nunmehr rd. 28 Mio. Schilling pro Jahr war bis zur Bauendabrechnung (Ende 1985) unmittelbar für Baukosten und danach zur Rückzahlung des mit der Steiermärkischen Bank eingegangenen Kreditvertrages zu verwenden. Diese Zweckbindung von Einnahmen aus dem Rundfunk-Fernsehschilling für die Vereinigten Bühnen war bis zur vollständigen Ausfinanzierung des Vorhabens befristet.

Gesetz vom 7. Dezember 1989, LGBl. 26/1990, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1990

Gegenstand dieser Novelle war eine Anhebung der Abgabe. Die Abgabe wurde im Gegensatz zur bisherigen Bemessung nicht mehr in absoluten Schillingbeträgen, sondern mit einem Prozentsatz festgelegt. Damit war es notwendig eine Bemessungsgrundlage zu definieren, da die sogenannten ORF-Gebühren sich vielschichtig zusammensetzen:

1. Programmentgelt (Rundfunkentgelt, Fernsehrundfunkentgelt) im Sinne des Rundfunkgesetzes.
2. Rundfunkgebühren (Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühren) gemäß der Fernmeldegebührenordnung.
3. Prozent Umsatzsteuer vom Programmentgelt plus den Rundfunkgebühren.
4. Kunstförderungsbeitrag gemäß dem Kunstförderungsbeitragsgesetz.

Da es bedenklich erschien in die Bemessungsgrundlage für die Landesabgabe die Umsatzsteuer sowie den Kulturförderungsbeitrag des Bundes einzubeziehen, wurde normiert, daß Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung oder einer Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Abgabe von monatlich 15 v.

H. der für jede Bewilligung zu leistenden Zahlungen (Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr sowie Rundfunk- und Fernsehrundfunkentgelt) zu entrichten haben.

Der Abgabenertrag sollte sich durch diese Novelle um 15 bis 20 Mio. Schilling erhöhen, sodaß ein Gesamtabgabenertrag zwischen 80 und 90 Mio. Schilling jährlich zu erwarten war.

Hinsichtlich der Zweckwidmung hat sich keine Änderung ergeben. Im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: 10-24 Fe 10/41 -1989, vom 4. Dezember 1989 kommt zum Ausdruck, daß geplant ist, 50% des Ertrages für allgemeine kulturelle Zwecke und 50% zweckgewidmet für die Landesmuseen zu verwenden.

Gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: Kult 01 Jo 1/9 - 1990 vom 15. Oktober 1990 sind im Sinne einer speziellen Zweckwidmung „50 % des Abgabenertrages des Fernseh- und Rundfunkschillings für die Neustrukturierung und Sanierung der Landesmuseen Joanneum einschließlich der Errichtung des Trigon-Museums“ zu verwenden.

Gesetz vom 23. April 1996, LGB. Nr. 62/1996, mit Wirksamkeit vom 1. September 1996

Im Rahmen der am 21.3.1996 zwischen den Regierungsparteien abgeschlossenen „Budgetvereinbarung für die Haushaltsjahre 1996 und 1997“ wurde u.a. die Erhöhung des Rundfunk- und Fernsehschillings vorgesehen. In Aussicht genommen wurde eine 50%ige Erhöhung von 15 v.H. auf 22,5 v.H.

Die Bemessungsgrundlage zum damaligen Zeitpunkt bzw. die relevante Abgabenerhöhung haben betragen:

BEMESSUNGSGRUNDLAGE in öS	LANDESABGABE in öS
---------------------------	--------------------

		alt	neu
Rundfunk	55.00	8.00	12.00
Fernsehrundfunk	196.00	19.00	44.00
Kombibewilligung	202.00	30.00	45.00
Ermäßigte Fernsehgebühr	146.00	22.00	33.00

Die Gesetzesnovellen 1 bis 3 hatten ausschließlich Änderungen bezüglich der Höhe der Abgabe zum Gegenstand. Die ursprüngliche Zweckwidmung - nämlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aufwendungen des Landes - wurde lediglich landesintern durch diverse Selbstbindungen der Steiermärkischen Landesregierung wie beispielsweise die Sanierung des Opernhauses einschließlich der Errichtung der Werkstätten in Messendorf oder die Neustrukturierung und Sanierung der Landesmuseen Joanneum einschließlich der Errichtung des Trigon-Museums, wofür 50% des Abgabenertrages des Fernseh- und Rundfunkschillings mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 1990, GZ.: Kult 01 Jo 1/9 - 1990, vorgesehen wurden, festgelegt. Die bislang letzte Novelle mit Wirksamkeit 1. September 1996 hat erstmals wesentliche Veränderungen bezüglich der Zweckwidmung auf gesetzlicher Basis gebracht.

Im Zuge der Budgetvereinbarung für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 wurde festgelegt, daß von den sich durch die Erhöhung ergebenden Mehreinnahmen, ebenfalls die Hälfte des Mehrertrages speziell zweckgewidmet sein soll, wobei hievon rund 70% auf Kulturförderungsmaßnahmen und rund 30% auf Sportförderungsmaßnahmen entfallen sollten.

Bezogen auf den der speziellen Zweckwidmung unterliegenden Hälfteanteil am Gesamtabgabenertrag hat sich daher folgendes Aufteilungsverhältnis ergeben:

33 % des Gesamtabgabenertrages für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs. Dies entspricht in etwa der durch obgenannten Regierungsbeschluß festgelegten

bisherigen speziellen Zweckwidmung, wobei allerdings die ausdrückliche Benennung des Trigon-Museums entfallen ist.

12 % des Gesamtabgabenertrages für Kulturförderungsmaßnahmen.

5 % für Sportförderungsmaßnahmen.

Die unverbrauchten Mittel aus dem Bereich der speziellen Zweckwidmung werden zu Jahresende einer Rücklage zugeführt und stehen für künftige Haushaltsjahre zur Verfügung.

Die nicht der speziellen Zweckwidmung unterliegende (zweite) Hälfte des Ertrages des Fernseh- und Rundfunkschillings ist gem. § 6 Abs. 1 für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden. Dem entsprechend werden diese Einnahmen bei der Voranschlagstelle 2/922135-8350 erfaßt und zur Gesamtbedeckung des Haushaltes herangezogen.

Von den ausschließlichen Landesabgaben stellt der Fernseh- und Rundfunkschilling nicht nur vom Aufkommen, sondern auch aus der Sicht der Kosten- Leistungsrelation eine der bedeutendsten Einnahmenquellen des Landeshaushaltes dar. Der Abgabenertrag seit Einführung des Rundfunk- und Fernsehschillings im Jahre 1976 bis einschließlich 1998 hat laut den Rechnungsabschlüssen des Landes Steiermark jährlich bzw. insgesamt netto betragen:

III. BUNDESLÄNDERREGELUNGEN

In den meisten Bundesländern bestehen Regelungen über die Einhebung eines Fernseh- und Rundfunkschillings. Es handelt sich dabei um Landesabgaben, wobei die Einhebung der Abgabe durchwegs der zuständigen Fernmeldeeinrichtung obliegt und für die Einhebung der Abgabe eine Vergütung in der Höhe von 4% des Ertragnisses der Abgabe in Abzug gebracht wird. Im folgenden wird ein Überblick gegeben, ob und inwieweit dem Steirischen Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz ähnliche Regelungen in den übrigen Bundesländern bestehen:

Wien:

Die seit dem 1. März 1972 bestehende Abgabe wird in Wien als „Kulturschilling“ bezeichnet und basiert auf dem Gesetz über die Einhebung des Wiener Kulturschillings (Wiener Kulturschillinggesetz), LGBl. für Wien Nr. 5/1972, in der jeweils geltenden Fassung. Danach haben Inhaber einer Fernseh- oder Rundfunk-Hauptbewilligung eine Abgabe von 20 v. H. der für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen (exkl. Umsatzsteuer) zu entrichten. Das Gesetz normiert, daß das Erträgnis der Abgabe ausschließlich für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung, zu verwenden ist. Der Sportförderung werden keine Mittel aus den Einnahmen des Wiener Kulturschillings zugeführt.

Niederösterreich:

Das NÖ Kultur- und Sportschillinggesetz, LGBl. 3610 i.d.j.g.F., regelt die Aufteilung der Einnahmen zwischen Kultur (70%) und Sport (30%). Der Abgabe unterliegen die auf Grund der Erteilung einer Fernseh- und einer Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen (Fernseh- und Rundfunkgebühren sowie Fernseh- und Rundfunkentgelt). Die Abgabe beträgt 20 v. H. der vom Bewilligungswerber zu leistenden Zahlungen. 1997 betragen die Einnahmen aus der Abgabe rd. 208 Mio. Schilling.

Burgenland:

Nach dem Burgenländischen Kulturschillinggesetz, LGBl. Nr. 18/1979, haben die Inhaber einer Fernsehrundfunk- und Rundfunk-Hauptbewilligung an das Land eine Abgabe (Kulturschilling) zu entrichten. Die Abgabe ist gesetzlich mit 10 v.H. der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen festgelegt.

Die Höhe der Einnahmen richtet sich daher nach der jeweils zu leistenden Fernsehrundfunk- und Rundfunkgebühr. Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Kulturschillings obliegt der für das Burgenland zuständigen Fernmeldebehörde nach den für die Einhebung der Fernsehrundfunk- und Rundfunkgebühr geltenden Vorschriften.

Der Ertrag des Kulturschillings ist zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet und für den Betrieb von Kultur- und Bildungszentren und von Festspielen zu verwenden.

Die Einnahmen nach diesem Gesetz betragen für das Land Burgenland im Jahre 1997 rund 18,5 Millionen Schilling.

Kärnten:

Ähnlich dem Stmk. Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz aus 1976, nur schon einige Jahre vorher, nämlich am 5. Juni 1968, wurde vom Kärntner Landtag das Gesetz über den Kulturschilling beschlossen und unter der Nr. 57/1968 im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Nach diesem Gesetz betrug die Abgabe für Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung S 2,-- und für Inhaber einer Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung S 5,-- für jeden Monat. Personen, die von der Entrichtung der Gebühr für die genannten Hauptbewilligungen befreit sind, haben keinen Kulturschilling zu leisten. Dem Bund gebührt eine Vergütung in der Höhe von 4 v.H. des Erträgnisses der Abgabe für die Verwaltung (Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einhebung) des Kulturschillings.

Dieses Gesetz wurde in der Folge 1972, 1980 und letztmalig 1986 novelliert. Zu erwähnen ist die Novelle LGBl. Nr. 7/1986, womit die seinerzeitige Zweckwidmung, wonach das Erträgnis der Abgabe für kulturelle Zwecke zu verwenden war, an die tatsächlichen Verhältnisse angepaßt wurde, nämlich, daß das Erträgnis für den Musikschulaufwand des Landes zu verwenden ist.

Mit diesem Gesetzesbeschluß wurde weiters die Landesregierung ermächtigt, die Höhe der Abgabe durch Verordnung den sich bei zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung des Landesmusikschulwerkes ergebenden Änderungen des Musikschulaufwandes des Landes anzupassen.

Salzburg:

- Die Abgabe beträgt 15% der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen.
- Es ist keine direkte Zweckwidmung vorgesehen.
- Einnahmen rund 54 Millionen Schilling jährlich.

Tirol:

Das Tiroler Kulturschillinggesetz, LGBl. Nr. 20/1966, trat mit 1. September 1966 in Kraft und wurde mit LGBl. Nr. 11/1972, LGBl. Nr. 59/1976 und LGBl. Nr. 12/1983 novelliert. Die Wiederverlautbarung erfolgte im LGBl. Nr. 20/1987. Seither gibt es keine gesetzlichen Änderungen mehr.

(§1) Höhe der Abgabe:

Monatlich 15% der für jede Bewilligung zu leistenden Zahlungen (Rundfunk- und Fernsehgebühr).

(§3) Vergütung für die Einhebung durch die Fernmeldebehörde:

4% des Ertrages des Kulturschillings.

(§5) Verwendung der Mittel:

- a) 10% für den Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds,
- b) 90% für Kulturförderungsmaßnahmen.

Die Einnahmen aus dem Kulturschilling (Vergütung für die Einhebung bereits abgezogen) betragen im Jahr 1997 S 63.368.205,30.

Vorarlberg:

Ein gleichartiges oder ähnliches Abgabegesetz gibt es in Vorarlberg nicht.

Oberösterreich:

Das Land Oberösterreich hebt keinen Kulturschilling ein.

Abgabenvergleich - Bundesländer:

Die Höhe der Gebühren, Entgelte und Landesabgaben für Rundfunk- und Fernsehbevolligungen für das Jahr 1998 sind in der folgenden Tabelle gegenüber gestellt. Ergänzend zu bemerken ist, daß die Fakturierung jeweils für zwei Monate erfolgt. Einmal im Jahr (Jänner/Februar) ist zusätzlich ein Kunstförderungsbeitrag (Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) in Höhe von S 55,-- zu entrichten.

IV. RÜCKLAGENGEBARUNG

Rücklagen stellen gemeinhin Reserven dar. In der Praxis der Länderhaushalte kommt der Rücklagengebarung erhebliche Bedeutung zu. Die Rücklagen haben vielfach die Funktion einer Kapitalvorsorge für spätere Ausgaben, um Schwankungen bestimmter Einnahmenströme auszugleichen bzw. die Liquidität nicht nur eines Jahres zu belasten. Rücklagen weisen demnach zumeist eine zweckbestimmte Struktur auf.

Möglichkeiten der Entnahme aus der Rücklage stellen ein wichtige Finanzierungsquelle im Landeshaushalt dar, neben der Funktion als Nachbedeckungskontingente dienen sie insbesondere häufig der Finanzierung von außerordentlichen Ausgaben bzw. Sonderinvestitionsprogrammen. Die zur Bedeckung notwendigen Rücklagenentnahmen werden dann als Einnahmen in der Haushaltsrechnung verbucht, während Rücklagenzuführungen aus Einnahmenersparnissen umgekehrt als Ausgaben behandelt werden.

Im folgenden wird die Rücklagengebarung im Zusammenhang mit der speziell zweckgewidmeten Hälfte des Fernseh- und Rundfunkschilling näher analysiert. Die Rücklagengebarung nimmt ihren Ausgang im Jahr 1990 . Eine Zäsur ist mit dem Jahr 1996 gegeben. Mit 1. September ist das Gesetz vom 23. April 1996, mit dem das Gesetz vom 12. Dezember 1975 über die Erhebung eines Fernseh- und Rundfunkschillings geändert wurde, inkraftgetreten. Die im § 6 des Steiermärkischen Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz erfolgte Neufassung der Zweckwidmung hat die bestehende Rücklagendreiteilung ausgelöst. Ab 31. Dezember 1996 bestehen hinsichtlich des zweckgewidmeten Fernseh- und Rundfunkschillings, drei Rücklagen, nämlich

- eine Rücklage für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs (§ 6 Abs. 2 lit. a leg. cit.),
- eine Rücklage für Kulturförderungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 lit. b leg. cit.)
sowie
- eine Rücklage für Sportförderungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 lit. c leg. cit.).

Die zum 31. Dezember 1995 bestehende und in das Jahr 1996 übernommene Rücklage in Höhe von 236.197.100,26 Schilling wurde in der Folge offenbar aufgrund der bereichsweise übereinstimmenden Zweckwidmung zwischen Regierungsbeschuß vom 15. Oktober 1990, GZ.: Kult 01 Jo 1/9 1990, und § 6 Steiermärkisches Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz in die Rücklage für Maßnahmen lt. § 6 (2) lit. a leg. cit. übertragen. **Durch diese Übertragung ist eine Vermischung von Rücklagemitteln mit nicht vollständig identer Zweckwidmung eingetreten.** Nach § 6 Abs. 2 lit. a leg. cit. ist eine Verwendung der Rücklagemittel ausschließlich für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs zulässig, während nach dem vorgenannten Regierungsbeschuß eine Rücklagenverwendung für die Neustrukturierung und Sanierung im Bereich der Landesmuseen Joanneum einschließlich der Errichtung des Trigon-Museums vorgesehen war.

Die Rücklagenzuführungen, Rücklagenentnahmen und die jeweils zum Jahresende verbleibenden Rücklagenstände sind in der folgenden Übersicht jahresweise bis zum 31. Dezember 1998 in der vorgenannten Rücklagenstruktur dargestellt:

Aus der Tabelle bezüglich der Rücklagenbestände ist folgendes zu ersehen:

Der Höchststand an Rücklagen wurde am 31.12.1995 mit S 236.197.100,26 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte ein steter Abbau der Rücklagen. Am 31.12.1996 betrug der Rücklagenbestand S 191.180.595,80 (Baumaßnahmen) S 3.524.986,46 (Kulturförderungsmaßnahmen) und S 564.244,35 (Sportförderungsmaßnahmen).

Am 31.12.1997 war der Rücklagenbestand bereits auf S 99.053.301,79, S 2.518.797,39 und S 66.171,15 je nach Zweckwidmung gesunken.

Mit 31.12.1998 betrug der Rücklagenbestand nur mehr S 14.195.281,96, S 3.912.977,36 und S 575.759,35 je nach Zweckwidmung.

Damit kommt klar zum Ausdruck, daß für Baumaßnahmen, so insbesondere auch für Neubaumaßnahmen wie z.B. ein Kunsthaus in Graz **keine wesentlichen Rücklagenbestände aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling mehr vorhanden sind**. Diese wurden in den letzten Jahren für Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Landesmuseums Joanneum und Neubau des Landesarchivs aufgebraucht. **Zukünftige Neubauten** müssen daher mit **den laufenden Einnahmen aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling**, das sind **rund 60 Millionen Schilling**, als für Baumaßnahmen zweckgebundene Einnahmen bzw. durch zusätzliche Darlehensaufnahmen bedeckt werden.

Hinsichtlich der Rücklagengebarung sind zwei unterschiedliche Varianten in der Handhabung festzustellen:

1. Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur generellen Gewährleistung der Verfügbarkeit der Mittel für (außer- oder überplanmäßige) Mehrausgaben, wobei die Bedeckung in der Rücklagenentnahme gefunden wird. Über die Mittelverwendung hat der jeweilige Bewirtschafter sodann die erforderlichen Veranlassungen im Einzelfall gesondert zu treffen.
2. Kombination von Mittelbereitstellung (Entnahme aus der Rücklage) und Mittelverwendung (Ausgabe) in jedem Einzelfall.

Der Unterschied liegt in der Transparenz. Im ersten Fall ist eine Zuordnung zu den einzelnen Ausgabebeschlüssen ohne Hilfe des Bewirtschafters nicht mehr nachvollziehbar. Die Rücklage wird im wesentlichen lediglich durch eine Zuführung und/oder eine Entnahme verändert. Und zwar in Abhängigkeit davon, ob Mittel aus dem zweckgewidmeten Abgabenertrag erspart werden konnten, oder über den Jahresabgabenertrag hinaus zu Lasten der Rücklage Ausgaben getätigt wurden. Die Rücklagengebarung läuft dann folgend ab:

Rücklagenanfangsbestand +/- Rücklagenveränderung = Rücklagenendbestand

Im zweiten Fall verändert sich die Rücklage hingegen durch jeden einzelnen Ausgabebeschluß, sodaß die Mittelverwendung für sich sehr transparent erscheint. Die Rücklagengebarung läuft nach folgendem Schema ab:

Rücklagenanfangsbestand + Abgabenertrag -- Ausgaben = Endbestand

Letztere Form der Handhabung ist bezüglich der Rücklage gem. § 6 Abs. 2 lit. a feststellbar, während die beiden anderen Rücklagen der Modalität unter Punkt 1 folgen.

V. MITTELVERWENDUNG

Der Landesrechnungshof hat, um einen Überblick über die Mittelverwendung der letzten Jahre zu vermitteln, für die Jahre 1996, 1997 und 1998 (bis November) im Sinne obiger Differenzierungen die Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung mit kurzen Betreffangaben im folgenden aufgelistet:

Landesmuseum Joanneum - Maßnahmen 1996

Datum	Regierungsbeschuß	Gegenstand	Betrag
1.7.1996	LMJ 0-3R/F3/1	Ankauf von Sammlungen	15,500.000,00
1.7.1996	LMJ 0-3R/F3/1	Sonderausstellungen	26,350.000,00
8.7.1996	AAW-11J1/15	EU-Projekt „ ONE „	1,216.950,00
8.7.1996	LAD-55.01-1/9	Hard- u. Software für EU- Projekt „ONE „	1,883.000,00
14.10.1996	LAD-51.36-1/13	Hard - u. Software für LMJ	1,940.000,00
14.10.1996	LAD-51.36-1/13	Hard - u. Software für LMJ	167.000,00
2.7.1996	KULT - 90Ma9/84	Landesausstellung 1996 „ Schatz und Schicksal „ in Mariazell	4,000.000,00
	Bedeckung Sonderinvest. Programm	Landesarchiv	1,000.000,00
	6-42 B 1/7	Landesbibliothek	5,750.000,00
	Bedeckung Sonderinvest. Programm	Landesmuseum Joanneum	44,000.000,00
	Bedeckungsmaßnahme lt. Voranschlag	Zeughaus	24.000,00
	Bedeckungsmaßnahme lt. Voranschlag	Humanic Halle	2,142.831,76
	Bedeckungsmaßnahme lt. Voranschlag	Neue Galerie	250.000,00
		Gesamt :	104,223.781,76

Landesmuseum Joanneum - Maßnahmen 1997

Datum	Regierungs- beschluß	Gegenstand	Betrag
11.11.1996	6-43A1/5	Steir. Landesarchiv; Über- siedelung von Archivalien	6,600.000
5.5.1997	LMJ 0-3RF1/1	Ankauf von Sammlungs- gegenständen	5,000.000
5.5.1997	LMJ 0-3F1/1	Sonderausstellungen	32,500.000
16.6.1997	KULT 24To10/28	Projekt „ classics in the city „; Bereitstellung der techn. An- lagen	3,700.000
12.5.1997	6-48 G1/17	Landesbibliothek; Grenadier- gasse 14, Betriebskosten	325.000
14.4.1997	6-46 K1/15	J.J.Fux- Konservatorium; Um- bau- u. Sanierungsarbeiten	3,050.000
13.10.1997	FOKU-46Ge1/9	Gauguin- Ausstellung 1999	850.000
22.12.1997	6-48 G1/37	Landesbibliothek; Grenadier- gasse 14, Miete u. Betriebsk.	2,276.000
7.7.1997	6-48 He1/83	Herdergasse 3 , Sanierungs-u. Umbauarbeiten	3,250.000
30.6.1997	LMJ 0-3Ze4/1	Ausstellung „Imperial-Austria „; Infrastrukturkosten	737.500
5.5.1997	LMJ 0-3SP1/1	Landesmuseum Joanneum; Einrichtung	2,000.000
28.4.1997	KULT-24Ti2/26	Kunsthau Graz; Vorplanungsleistung	8,000.000
	LMJ 0-3EDV1/1	Landesmuseum Joanneum; Hard-u. Software	600.000
		Zeughaus	24.000
	Bedeckungsmaß- nahme lt. Voranschlag 1997	Humanic- Halle	2,331.524
	Bedeckung Son- derinvestitions- programm	Landesarchiv	30,000.000
	Bedeckung Son- derinvestitions- programm	Landesmuseum Joanneum	49,400.000
		Gesamt :	150,644.024

Landesmuseum Joanneum - Maßnahmen 1998

Datum	Regierungs- beschluß	Gegenstand	Betrag
9.12.1997	6-43 A1/21	Steierm. Landesarchiv, Maßnahmen zur Übersiedelung	5,161.000
2.2.1998	FOKU-4611/2	Impressionismus- Ausstellung 1998	23,365.000
	10-21.V98-35/7	Sonderausstellungen	11,270.000
	10-21.V98-35/9	Sonderausstellungen	18,800.000
	10-21.V98-35/9	Ankauf von Sammlungsgegenständen	5,200.000
	10-21.V98-35/10	Neue Galerie	25,000.000
30.3.1998	FOKU-46Ei 1/7	Verein „ Steir. Eisenstraße „	2,000.000
	FOKU-46 I1/32	Impressionismus- Ausstellung	1,813.436
25.5.1998	FOKU-09Ga1/49	Landesaustellung 2000	700.000
	LMJ 0-3RF/EG1/1	Landesmuseum Joanneum	19,550.000
	LMJ 0-3Ze2/1	Imperial Austria	2,285.000
	6-46 K1/34	Landeskonservatorium	1,200.000
	LMJ 0-3 So Ab 18/2-98	Palais Attems	150.000
	LMJ 0-3So 16/2-98	BDV für LMJ	300.000
	LMJ 0-3 Umw. 1/1-98	Landesmuseum Joanneum	2,200.000
	6-48 J 1/71-98	Landesbibliothek	1,000.000
	Bedeckungsmaß- nahme lt. Voranschlag 1998	Zeughaus	24.000
	Bedeckungsmaß- nahme lt. Voranschlag 1998	Humanic-Halle	2,329.594,86
	Bedeckungsmaß- nahme lt. Voranschlag 1998	Landesarchiv	500.000
	Bedeckungsmaß- nahme lt. Voranschlag 1998	Landesmuseum Joanneum	24,550.000
		GESAMT	147,398.030,86

33% des „Rundfunk- und Fernsehschillings“ sind nach dem Rundfunk- und Fernsehschillinggesetz LGBl. Nr. 62/1996 für **Baumaßnahmen** im Bereich der Museen, sonstiger Kultureinrichtungen und des Landesarchives **zweckgebunden** vorgesehen.

Aus den umseitigen Zusammenstellungen dieser zweckgebundenen Mittel für die Jahre 1996, 1997 und 1998 ist nachstehendes zu ersehen.

Im **Jahr 1996** standen für diesen Zweck Einnahmen in der Höhe von S 59.207.277,38 zur Verfügung. Weiters war aus früheren Jahren eine Rücklage von S 236.197.100,26 vorhanden, sodaß mit 1.1.1996 insgesamt ein Betrag von S 295.404.377,64 zur Verfügung stand.

Im Jahr 1996 wurden davon S 104.223.781,76 verbraucht. Dabei fällt auf, daß

- * für Baumaßnahmen S 53.166,831,76 oder 51,01%
- * für Ausstellungen (Sonderausstellungen, Landesausstellung) S 30.350.000,-- oder 29,12%
- * für ein EU-Projekt S 3.099.950,-- oder 2,97%
- * für den Ankauf von Sammlungsgegenständen S 15.500.000,-- oder 14,88%
- * für den Ankauf von Hard- und Software für die Abteilung Landesmuseum Joanneum S 2.107.000,-- oder 2,02%

aufgewendet wurden.

Für das Jahr 1996 ist daher festzustellen, daß rund die Hälfte für Baumaßnahmen verwendet wurden. Rund 49% dieser Mittel wurden für sonstige Maßnahmen im Kulturbereich, aber nicht für Baumaßnahmen, eingesetzt.

Dabei ist aber zu bemerken, daß das Gesetz hinsichtlich der Zweckbindung für Baumaßnahmen erst mit 1. September 1996 in Kraft getreten ist.

Im **Jahr 1997** verblieb eine Rücklage von S 191.180.595,88. Zusätzlich standen im Jahr 1997 Einnahmen in der Höhe von S 58.516.729,91 zur Verfügung, sodaß insgesamt ein Betrag von S 249.697.325,79 vorhanden war.

Im Jahr 1997 wurden davon S 150.644.024,-- verbraucht. Diese Mittel wurden folgend verwendet:

- * für Baumaßnahmen S 104.655.524,-- oder 69,48% - wobei hier auch Planungskosten und Übersiedlungskosten mit einbezogen wurden
- * für Sonderausstellungen S 34.087.500,-- oder 22,62%
- * für die Förderung der Vereinigten Bühnen S 3.700.000,-- oder 2,46%
- * für Miet- und Betriebskosten S 2.601.000,-- oder 1,73%
- * für die Anschaffung von Hard- und Software für die Abteilung Landesmuseum Joanneum S 600.000,-- oder 0,39%
- * für den Ankauf von Sammlungsgegenständen S 5.000.000,-- oder 3,32%

Daraus ist zu ersehen, daß rund 70% für Baumaßnahmen verwendet wurden. Rund 30% wurden für sonstige Maßnahmen im Kulturbereich eingesetzt.

Festzustellen ist, daß der gesamte für das Jahr 1997 vorgesehene Betrag von rund S 59 Millionen für Baumaßnahmen verwendet wurde.

Bei den Ausgaben für Sonderausstellungen ist auch ein Betrag von S 737.500,--, der die Ausstellung des Landesmuseums Joanneum „Imperial Austria - Treasures of Art, Arms and Armor from the State of Styria“ betrifft, enthalten. Dieser Betrag betrifft die **Infrastrukturkosten**, die in vierteljährlichen Raten im vorhinein an die Ausstellungsverantwortliche  zu überweisen ist.

Im **Jahr 1998** wurden 147.398.030,86 Schilling verwendet. Hievon entfallen:

- * S 5.661.000,-- auf Maßnahmen von Vorbereitungen der Übersiedlung von Archivalien auf den Karmeliterplatz oder 3,84%
- * S 25.178.436,-- auf Impressionismus Ausstellung 1998 oder 17,08%
- * S 25.000.000,-- auf Sanierungsarbeiten am Palais Herberstein oder 16,96%
- * S 7.700.000,-- auf Ankauf von Sammlungsgegenständen, EDV-Ausstattung und sonstige Erfordernisse 5,22%
- * S 30.070.000,-- auf Sonderausstellungsvorhaben oder 20,4%
- * S 44.100.000,-- auf Baumaßnahmen im Landesmuseum Joanneum oder 29,92%
- * S 2.285.000,-- auf Infrastrukturkosten oder Ausstellung Imperial Austria oder 1,55%
- * S 2.000.000,-- für Zusatzförderung des „3-Länder Projektes Eisenstraße“ oder 1,36%
- * S 2.329.594,86 auf Zwecke der Humanic-Halle oder 1,58%
- * S 700.000,-- auf Vorbereitungen für die Landesausstellung im Jahre 2000 oder 0,48%
- * S 1.200.000,-- auf Baumaßnahmen im Landeskonservatorium oder 0,81%
- * S 1.000.000,-- auf Zwecke des Landesarchivs oder 0,68%
- * S 174.000,-- auf Zwecke Palais Attems und Zeughaus oder 0,12%

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Abteilung Landesmuseum Joanneum)

Die Stellungnahme der Abteilung Landesmuseum Joanneum kann sich naturgemäß nur auf jene Abschnitte im Bericht des Landesrechnungshofes beschränken, in denen die Verwaltung des Rundfunk- und Fernsehschillings durch die Abteilung Landesmuseum Joanneum analysiert wird. Gerade dabei ist allerdings festzustellen, daß die Zusammenstellung der zweckgebundenen Mittel für die Jahre 1996, 1997 und 1998 Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung bzw. Bedeckungsmaßnahmen beinhaltet, die zwar unter die Überschrift „Landesmuseum Joanneum“ subsumiert werden, diese Abteilung aber nicht zum Gegenstand haben.

Dies sind beispielsweise für das Jahr 1998 folgende Beschlüsse und Bedeckungsmaßnahmen: Steiermärkisches Landesarchiv, Maßnahmen zur Übersiedelung, GZ.:6-43 A1/21

(S 5,161.000,--), Verein „Steirische Eisenstraße“ GZ.: FOKU-46Ei 1/7 (S2.000.000,--), Landesausstellung 2000, GZ.: FOKU-09Ga 1/49 (S 700.000,--), Landesskonservatorium, GZ.: 6-46 K1/34 (S 1.200.000,--), Landesbibliothek, GZ.: 6-48 J1/71-98 (S 1.000.000,--) und Landesarchiv, Bedeckungsmaßnahme lt. Voranschlag 1998 (S 500.000,--). Bei den Zusammenstellungen für die Jahre 1996 und 1997 wurde dieselbe Vorgangsweise eingeschlagen.

Durch diese einheitliche Etikettierung von Joanneischem und Nicht-Joanneischem als „Landesmuseum Joanneum“ könnte der Eindruck entstehen, daß für die Abteilung Landesmuseum Joanneum mehr Bestände aus dem Rundfunk- und Fernsehschilling aufgewendet wurden, als dies tatsächlich der Fall war. Nach Ansicht des Landesmuseums Joanneum wäre es eindeutiger gewesen, bei der Aufstellung der zweckgebundenen Mittel gemäß § 6 Abs. 2 lit. a-c des Steiermärkischen Fernseh- und Rundfunkgesetzes nicht nur eine Differenzierung nach der durch diese Gesetzesnovelle ausgelösten Rücklagendreiteilung, sondern auch eine Binnengliederung gem. Abs. 2 lit. a leg. cit. durchzuführen. Damit wäre die sichtbare Trennung von Aufwendungen für die Bereiche Landesmuseum Joanneum, Landesarchiv und die übrigen Kultureinrichtungen des Landes erfolgt.

Wie bereits ausgeführt wurde, bringt die Novelle 1996 mit der Neufassung der Zweckwidmung im § 6 Abs. 2 lit a eine Einschränkung auf Baumaßnahmen, während bis dahin Neustrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen waren. Durch die Vermischung der Rücklagemittel vor und nach dieser Bruchlinie, ist die Prüfung der Einhaltung der Zweckbestimmung bezüglich der Ausgaben der Jahre 1996, 1997 und 1998 nur erschwert möglich. Erst, wenn die Rücklage kurzfristig auf null abgesunken ist, oder die Verwendungsmaßnahmen, die eindeutig keine Baumaßnahmen darstellen, in Summe den seinerzeitigen Rücklagenstand vom 1. September 1996 erreicht haben, ist klar, daß nur mehr Baumaßnahmen aus der Rücklage finanziert werden dürfen. Dies wird voraussichtlich im Jahre 1999 der Fall sein. Beispielsweise können für künftige Sonderausstellungen die zweckgebundenen Mittel gem. § 6 Abs. 2 lit. a nicht mehr herangezogen werden.

Dem speziellen Widmungszweck wurde bei der Verwendung der Mittel aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling der in Betracht gezogenen Jahre im wesentlichen Rechnung getragen. Problematisch erscheinen dem Landesrechnungshof allerdings

jene Ausgabenbereiche, die auch Amtssachaufwand beinhalten. Gemeint sind beispielsweise Büroeinrichtungen sowie die Beschaffung von Hard- und Software im Verwaltungsbereich des Landesmuseums Joanneum.

Der Landesrechnungshof verkennt dabei keineswegs die Notwendigkeit einer entsprechenden EDV-Ausstattung der Abteilung Landesmuseum Joanneum. Haushaltstechnisch macht es im Zusammenhang mit dem Rundfunk- und Fernsehschilling einen doch erheblichen Unterschied, ob EDV-Hardware für museologische Zwecke oder beispielsweise für Zwecke der Personalinformation oder sonstiger Verwaltungstätigkeit angeschafft wird. Der Landesrechnungshof vertritt jedenfalls die Auffassung, daß EDV-Hardware, soweit sie für Verwaltungstätigkeit beschafft wird, nicht aus dem Budget des Rundfunk- und Fernsehschillings kommen dürfte. Dazu sind im Landesbereich eigene Voranschlagstellen vorgesehen. Verrechnungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von EDV-Geräten können daher nicht wahlweise zu Lasten einer oder einer anderen Voranschlagstelle vorgenommen werden, nur weil es sich in beiden Fällen gerade um den Ankauf eines Personal-Computers handelt.

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Abteilung Landesmuseum Joanneum)

Vom Landesrechnungshof wird festgehalten „dem speziellen Widmungszweck wurde bei der Verwendung der Mittel aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling der in Betracht gezogenen Jahre im wesentlichen Rechnung getragen.“ Problematisch erscheinen dem Landesrechnungshof allerdings jene Ausgabenbereiche, die auch Amtssachaufwand beinhalten. Gemeint sind beispielsweise Büroeinrichtungen sowie die Beschaffung von Hard- und Software im Verwaltungsbereich des Landesmuseums Joanneum.

Hiezu wird von Seiten des Landesmuseums Joanneum folgendes bemerkt: Die Novelle 1996 des Fernseh- und Rundfunkschillinggesetzes mit der Neufassung der Zweckwidmung im § 6 Abs. 2 lit. a bringt eine Einschränkung auf Baumaßnahmen, während bis dahin Neustrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Landesmuseums Joanneum vorgesehen waren. In diesem Zusammenhang räumt der Landesrechnungshof ein, durch die Vermischung der Rücklagenmittel vor und nach dieser Bruchlinie ist die Prüfung der

Einhaltung der Zweckbestimmung bezüglich der Ausgaben der Jahre 1996, 1997 und 1998 nur erschwert möglich.

Die Abteilung Landesmuseum Joanneum vertritt die Auffassung, daß die vom Landesrechnungshof trotzdem monierten Ausgaben nicht in den Bereich des Amtssachaufwandes fallen, sondern durchaus im Rahmen der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Neustrukturierung und Sanierung des Landesmuseums Joanneum zu sehen sind, ja sogar einen wichtigen Bestandteil zur Bewältigung dieser Aufgabe bilden. Mit diesen Anschaffungen wurden nämlich erste Schritte gesetzt, das größte Kulturinstitut des Landes auch im Bereich der EDV auf jenes Niveau zu bringen, das für Museen dieser Größenordnung der internationale Standard ist. Zum einen konnten dadurch die Voraussetzungen geschaffen werden, den Besucherströmen bei Sonderausstellungen, aber auch in den ständigen Schausammlungen durch eine modernes auf EDV basierendes Kassensystem zu begegnen. Zum anderen wurde die Grundlage gelegt, mit der Erfassung der Millionen von Sammlungsobjekten aus den Bereichen Natur, Kunst und Kultur in zeitgemäßer, d.h. EDV-unterstützter Form zu beginnen.

Auch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ist vor dem allgemeinen Hintergrund der Neustrukturierung und Sanierung des Hauses zu sehen. Waren es neben der Verbesserung der Betriebsausstattung vor allem Labor- und Depoteinrichtungen, die angeschafft werden mußten und müssen, um der Aufgabe des Erforschens, welche neben dem Sammeln, Vermitteln und Bewahren die vierte zentrale Funktion eines Museums darstellt, auf adäquate Weise nachkommen zu können.

12 Prozent des zweckgewidmeten Rundfunk- und Fernsehschillings sind nach dem Rundfunk- und Fernsehschillinggesetz, LGBl. Nr. 62/1996, **für Kulturförderungsmaßnahmen** zweckgebunden. Die **folgenden Auflistungen der Jahre 1996, 1997 und 1998** geben Aufschluß über die **Detailverwendungen**:

MASSNAHMEN DER KULTURFÖRDERUNG 1996

Datum	Regierungs- beschluß	Gegenstand	Betrag in ATS
2.12.1996	Kult 24Fo5/35	Förderungsmaßnahmen Er- wachsenenbildung	422.500
2.12.1996	Kult 25Sch1/7		40.000
2.12.1996	Kult 24Fo5/40		125.000
2.12.1996	Kult 24Fo5/36	Förderungsmaßnahmen Musik- pflege	920.000
2.12.1996	Kult 24Fo5/37	Förderungsmaßnahmen Kunst- pflege	685.500
2.12.1996	Kult 27Mu4/12	Brahms Museum Mürzzuschlag	100.000

2.12.1996	Kult 63Sta1/4	Int. Städteforum Graz	100.000
2.12.1996	Kult 24La3/9	Landesverband der Heimat-u. Trachtenvereine	7.000
2.12.1996	Kult 24Fo5/38	Förderungsmaßnahmen Film- pflege	648.000
2.12.1996	Kult 24Fo5/39	Beiträge zu kult. Veranstaltungen u. Bauten	330.000
		Gesamtförderung 1996:	3.378.000

MASSNAHMEN DER KULTURFÖRDERUNG 1997

Datum	Regierungs- beschluß	Gegenstand	Betrag in ATS
28.4.1997	Kult 22T6/16	—	200.000
28.4.1997	Kult 24Fo5/59	Förderung kult. Maßnahmen —	321.667
28.4.1997	Kult 24 Fo5/60	Förderungsmaßnahmen Privat- theater —	773.027
28.4.1997	Kult 24Fo5/58	Förderungsmaßnahmen Kunst- pflege —	1.643.334
12.5.1997	Kult 24Fo5/67	Förderungsmaßnahmen Musik- pflege —	665.334
12.5.1997	Kult 24Fo5/66	Förderungsmaßnahmen Er- wachsenenbildung — —	400.834
12.5.1997	Kult 24Fo5/68	Förderungsmaßnahmen Theaterpflege —	420.000
12.5.1997	Kult 24Fo5/69	Förderungsmaßnahmen Kunst- pflege —	180.000
26.5.1997	Kult 25Ua1/9	—	1.500.000
2.6.1997	Kult 24li2/11	—	125.000
2.6.1997	Kult 24Fo5/74	Förderungsmaßnahmen Theater —	240.000
2.6.1997	Kult 24Fo5/73	Förderungsmaßnahmen Literaturpflege —	490.675
2.6.1997	Kult 24Fo5/72	Förderungsmaßnahme Kunstpflege —	310.000

2.6.1997	Kult 24Fo5/70	Förderungsmaßnahmen Film/ Video —	1.030.000
2.6.1997	Kult 24Fo5/71	Förderungsmaßnahmen Kultur- veranstaltungen—	920.000
16.6.1997	Kult 24To10/27	—	750.000
9.6.1997	Kult 24Fo1/56	—	600.000
2.6.1997	Kult 24Fo5/75	Förderungsmaßnahmen Museen — —	233.334
7.7.1997	Kult 24Fo5/88	—	315.000
7.7.1997	Kult 24Fo5/86	Förderung kultureller Einrich- tungen—	183.766
7.7.1997	Kult 24Fo5/85	Förderung im Bereich des Film- wesens—	400.000
7.7.1997	Kult 24Fo5/84	Förderung Heimatpflege —	185.000
7.7.1997	Kult 24Fo5/83	Förderungsmaßnahmen Kunst- pflege—	733.000
7.7.1997	Kult 24Fo5/82	Förderungsmaßnahme der freien Theaterszene—	70.000

7.7.1997	Kult 24Fo5/81	Förderungsmaßnahmen Musik- pflege	385.000
7.7.1997	Kult 24Fo5/80		210.000
7.7.1997	Kult 24Fo5/79	Förderungsmaßnahmen Erwachsen- enbildung	265.000
7.7.1997	Kult 24Fo1/65		1.100.000
15.9.1997	Kult 70Au1/8	Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter	100.000
20.10.1997	Kult 24Fo5/97	Förderungsbeiträge für kulturelle Einrichtungen	1.420.000
27.10.1997	Kult 24Re12/3		25.000

17.11.1997	Kult 24Fo5/92	Förderungsmaßnahmen Er- wachsenenbildung	63.166
17.11.1997	Kult 24Fo5/93	Förderungsmaßnahmen Musik- pflege	186.666
17.11.1997	Kult 24Fo5/96	Förderungsmaßnahmen Kunst- pflege	176.666
17.11.1997	Kult 24Ste1/38	—	800.000
24.11.1997	Kult 24Fo5/106	Förderungsmaßnahme Kunst- pflege	145.000
24.11.1997	Kult 24Fo5/107	Förderungsmaßnahmen Filmwesen —	50.000

24.11.1997	Kult 24Fo5/102	Förderungsmaßnahmen Erwachsenenbildung (—)	530.000
24.11.1997	Kult 24Fo5/103	Förderungsmaßnahmen Musikpflege (—)	126.000
15.12.1997	Kult 24Fo5/114	Förderungsmaßnahmen Filmpflege (—)	93.000
9.12.1997	Kult 24Fo5/111	Förderungsmaßnahmen Kunstpflege (—)	173.000
9.12.1997	Kult 24Fo5/116	Förderungsmaßnahmen Museen (—)	281.666
1.12.1997	Kult 24 Oe26/13	—	1.175.000
15.12.1997	Kult 24Sti2/2	—	1.400.000
15.12.1997	Kult 24Fo5/121	Förderungsmaßnahmen Privattheater (—)	45.000

15.12.1997	Kult 24Fo5/120	Förderungsmaßnahmen Musikpflege (—)	35.000
15.12.1997	Kult 24Fo5/109	Förderungsmaßnahme Musikpflege (—)	195.000
22.12.1997	Kult 24Fo5/123	Förderungsmaßnahmen Kulturbe- reich (—)	470.000
22.12.1997	Kult 70Di1/5	—	144.835
		Gesamtförderung 1997:	22.284.970

MASSNAHMEN DER KULTURFÖRDERUNG 1998

Datum	Regierungs- beschluß	Gegenstand	Betrag
2.3.1998	Kult 25Sch1/17	—	600.00
2.3.1998	Kult 24Ga3/11	—	40.000
2.3.1998	Kult 27Ga1/33	—	250.000
2.3.1998	Kult 24Mu14/2	Kompositionsaufträge an junge Komponisten/innen	200.000
9.3.1998	Kult 28Mu24/7	—	200.000
9.3.1998	Kult 28Mu24/7	—	21.000
30.3.1998	Kult 24La3/25	—	205.000
23.3.1998	Kult 70Di1/19	—	650.165
27.4.1998	Kult 24Ve81/4	—	90.000
27.4.1998	Kult 27Ae3/8	—	200.000
27.4.1998	Kult 22T24/18	—	250.000
4.5.1998	Kult 23Ma1/23	—	300.000
18.5.1998	Kult 01Ae3/98	—	915.000
18.5.1998	Kult 28Sa1/23	—	200.000
18.5.1998	Kult 24Fo5/132	Förderung Kunstpflege —	230.000
18.5.1998	Kult 24Ho7/31	—	150.000
18.5.1998	Kult 24Fo5/130	Förderungsmaßnahmen Musik- pflege (—)	180.000
18.5.1998	Kult 24Fo5/131	Förderungsmaßnahme freie Theater (—)	310.500
18.5.1998	Kult 24Fo5/133	Förderungsmaßnahmen kult. Veranstaltungen(—)	160.000
29.6.1998	Kult 24Fo5/134	Förderungsmaßnahmen kult. Veranstaltungen (—)	165.000

29.6.1998	Kult 24Fo5/134	Förderungsmaßnahmen Privattheater (—)	60.000
29.6.1998	Kult 28Me1/14	—	50.000
29.6.1998	Kult 70Au1/18	—	200.000
29.6.1998	Kult 24Fo5/135	Förderungsmaßnahmen Kunstpflege (—)	220.000
6.7.1998	Kult 24Fo5/138	Förderungsmaßnahmen Privattheater—	281.833
6.7.1998	Kult 25Ste2/13	—	50.000
6.7.1998	Kult 24Te4/10	—	46.000
6.7.1998	Kult 24Fo5/141	Förderungsmaßnahmen kult. Veranstaltungen (—)	43.333
6.7.1998	Kult 24Fo5/139	Förderungsmaßnahmen Kunstpflege (—)	1.266.667
13.7.1998	Kult 25Sch1/22	—	1.300.000
13.7.1998	Kult 24Fo5/140	—	60.000
13.7.1998	Kult 24Ve54/24	—	110.000
13.7.1998	Kult 24Fo5/151	Förderungsmaßnahmen Privattheater (—)	360.000
13.7.1998	Kult 24Fo5/150	Förderungsmaßnahmen kult. Veranstaltungen (—)	650.000
13.7.1998	Kult 28Ga2/15	—	500.000
13.7.1998	Kult 24Ra13/15	—	361.636
14.9.1998	Kult 24Po5/4	—	200.000

14.9.1998	Kult 28Ju4/12	---	50.000
14.9.1998	Kult 24le4/11	---	50.000
14.9.1998	Kult 28Ha8/4	---	50.000
14.9.1998	Kult 28Ha11/2	---	10.000
28.9.1998	Kult 24Fo5/156	Förderungsmaßnahmen Kunstpflege (---)	496.666
28.9.1998	Kult 24Fo5/131	---	950.000
28.9.1998	Kult 24Fo5/133	Förderungsmaßnahmen Erwachsenenbildung (---)	1.061.500
28.9.1998	Kult 24Fo5/154	Förderungsmaßnahmen Musikpflege (---)	543.333
5.10.1998	Kult 27Mu4/28	---	146.833
5.10.1998	Kult 24La5/2	---	15.000
5.10.1998	Kult 24To2/2	---	20.000
5.10.1998	Kult 24Fo5/161	Förderungsmaßnahmen Erwachsenenbildung (---)	260.000
5.10.1998	Kult 24 Fo5/162	Förderungsmaßnahmen Musikpflege (---)	53.000

5.10.1998	Kult 24Fo5/159	Förderungsmaßnahmen kult. Veranstaltungen (—)	83.334
2.11.1998	Kult 24We5/10	—	50.000
2.11.1998	Kult 28Mu31/3	—	25.000
2.11.1998	Kult 28Mu31/3	—	10.000
9.11.1998	Kult 24Ji1/1	—	20.000
		Diverse Förderungsmaßnahmen	3.876.842
		Gesamtförderung 1998 :	21.347.642

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, daß im **Jahr 1996** insgesamt **S 3.378.000,--** für Kulturförderungsmaßnahmen aufgewendet wurden.

Davon entfielen auf:

- * Förderungsmaßnahmen für Erwachsenenbildung S 522.500,-- oder 15,47%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Musikpflege S 1.045.000,-- oder 30,93%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Kunstpflege S 685.500,-- oder 20,27%
- * den Österreichischen Schachbund S 40.000,-- oder 1,18%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Filmpflege S 648.000,-- oder 19,19%
- * Förderungsbeiträge zu kulturellen Veranstaltungen S 330.000,-- oder 9,77%
- * Förderungsmaßnahmen für Museen S 100.000,-- oder 2,97%
- * den Landesverband der Heimat- und Trachtenvereine S 7.000,-- oder 0,22%

Im **Jahr 1997** wurden für Kulturförderungsmaßnahmen **S 22.285.000,--** aufgewendet.

Davon entfielen auf:

- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Kunstpflege S 3.682.667,-- oder 16,53%
- * Förderungsmaßnahmen von Privattheatern S 1.748.027,-- oder 7,85%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Musikpflege S 1.803.000,-- oder 8,10%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung S 2.909.000,-- oder 13,06%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Literaturpflege S 805.675,-- oder 3,62%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Filmpflege S 1.817.835,-- oder 8,16%
- * Förderungsmaßnahmen von Kulturveranstaltungen und kulturellen Einrichtungen S 2.993.796,-- oder 13,44%
- * das Projekt „classics in the city“ S 750.000,-- oder 3,37%
- * das Forum Stadtpark Graz S 1.700.000,-- oder 7,63%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Museen S 515.000,-- oder 2,26%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Heimatpflege S 185.000,-- oder 0,83%
- * den Steirischen Herbst S 800.000,-- oder 3,59%

- * das ORF Studio Steiermark (Sendung kultureller Veranstaltungen) S 1.175.000,--
oder 5,28%
- * die Steirische Kulturveranstaltungen Ges.m.b.H. (Styriate) S 1.400.000,--
oder 6,28%

Im Jahr 1998 wurden S 21.347.642.- ausgegeben.

Davon entfielen auf:

- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Kunstpflege S 2.703.333,-- oder 12,66%
- * Förderungsmaßnahmen von Privattheatern S 1.262.335,-- oder 5,91%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Musikpflege S 2.067.333,-- oder 9,68%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung S 1.321.500,-- oder
6,19%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Literaturpflege S 300.000,-- oder 1,40%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Filmpflege S 910.165,-- oder 4,26%
- * Förderungsmaßnahmen von Kulturveranstaltungen und kulturellen Einrichtungen
S 1.749.303,-- oder 8,19%
- * den Österreichischen Schachbund (Jugendeuropameisterschaft 1998)
S 1.900.000,-- oder 8,9%
- * Förderungsmaßnahmen im Bereich der Museen S 686.833,-- oder 3,22%
- * den Landesverband der Heimat- und Trachtenvereine Steiermarks S 205.000,--
oder 0,96%
- * die Steirische Tourismus Ges.m.b.H. (Studie für Tourismus und Kultur)
S 915.000,-- oder 4,29%
- * das Forum Stadtpark S 950.000,-- oder 4,45%
- * die Landesausstellung „YOUgend“ 1998 S 2.500.000,-- oder 11,71%
- * diverse Förderungsmaßnahmen im Zeitbereich November und Dezember 1998
S 3.876.842,-- oder 18,16%

5 Prozent der Erträge aus dem „Rundfunk- und Fernsehschilling“ sind seit der Novelle 1996, LGBl. NR 62/1996, für **Sportförderungsmaßnahmen** zweckgewidmet. Die dem Sport zufließenden Mittel aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling finden vorrangig für die Unterstützung des Sport- und Spielbetriebes der steirischen Bundesligavereine Verwendung. Weiters werden Dachverbände mit einer Förderung (Schlüssel) unterstützt. Verbleibende Restmittel werden diversen Leistungssportförderungen zugeführt. Im folgenden sind die Verwendungen für die Jahre 1996, 1997 und 1998 aufgelistet:

MASSNAHMEN DER SPORTFÖRDERUNG 1996, 1997 und 1998

Datum	Regierungs- beschluß	Gegenstand	Betrag in ATS
4.11.1996	Sport 20 Ga 11/48	Üpl. Verstärkung des Ansatzes 1/269115-7670 „Förderung des Leistungssportes“ durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Vst. 1/269909	2.312.000
		Gesamtverwendung 1996:	2.312.000
30.6.1997	Sport 20 GA 11/57	Üpl. Verstärkung des Ansatzes 1/269015 „Förderung der Dachverbände“ durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Vst. 2/269903-2981	564.244,35
2.6.1997	Sport 20 GA 11/54	Üpl. Verstärkung des Ansatzes 1/269115-7670 „Förderung des Leistungssportes“ durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Vst. 1/269909	4.500.000
1.12.1997	Sport 20 GA 11/62	Üpl. Verstärkung des Ansatzes 1/269115-7670 „Förderung des Leistungssportes“ durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Vst. 1/269909	4.300.000
		Gesamtverwendung 1997:	9.364.244,35

25.5.1998	Sport 20 GA 11/70	Üpl. Verstärkung des Ansatzes 1/269115-7670 „Förderung des Leistungssportes“ durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Vst. 1/269909	4.500.000
12.10.1998	Sport 20 GA 11/77		1.850.000
	Sport 20 G 11/80	Üpl. Verstärkung des Ansatzes 1/269115-7670 „Förderung des Leistungssportes“ durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Vst. 1/269909	2.550.000
		Förderung der Leistungssportler	66.171,15
		Gesamtverwendung 1998:	8.966.171,15

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat eine „**Überprüfung der Verwaltung des Rundfunk- und Fernsehschillings**“ durchgeführt.

Die ersten Intentionen bezüglich eines Fernseh- und Rundfunkschillings gehen in der Steiermark auf die 60er Jahre zurück. So haben sich beispielsweise die Landeskulturreferenten anlässlich ihrer Tagung am 16. Juni 1969 mit dem Fragenkomplex rund um die Einhebung eines Fernseh- und Rundfunk- bzw. Kulturschillings angesichts der günstigen Entwicklung dieser Abgabe, beispielsweise in Tirol, Kärnten und dem Burgenland, mit dem Ergebnis befaßt, daß eine allgemeine Einführung als Weg einer Finanzierung von kulturellen Aufgaben erwogen werden sollte. Bis zum Jahr 1975 folgten die Bundesländer Salzburg, Wien und Niederösterreich dieser Anregung. Der Steiermärkische Landtag hat dann am 12. Dezember 1975, dem Beispiel anderer Bundesländer vor allem Salzburg und Kärnten folgend, das **Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz** beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Landesabgabe. Die Festsetzung der Abgabe wurde in diesem Gesetz mit sieben Schilling für Inhaber einer Fernsehrundfunkhauptbewilligung und drei Schilling für Inhaber einer Rundfunkhauptbewilligung pro Monat festgelegt. Zur Vereinfachung und Ersparnis von Verwaltungskosten war die Mitwirkung der zuständigen Fernmeldebehörde bei der Erhebung der Abgabe als Abgabenbehörde erster Instanz durch gleichzeitige Einhebung mit dem Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühren vorgesehen. Die Möglichkeit der Übertragung eines nicht unwesentlichen Teiles der Vollziehungsaufgaben auf eine Bundesbehörde stützt sich auf Artikel 97

Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz. Für das Land Steiermark ist mit der Einhebung der Abgabe kein Verwaltungsaufwand verbunden. Wird die Fernmeldebehörde als erste Abgabeninstanz tätig, so tritt sie an die Stelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das in Angelegenheiten der Landesabgaben in der Regel als Abgabenbehörde erster Instanz fungiert. Nach dem Behördenaufbau ist für die Erhebung des Fernseh- und Rundfunkschillings folglich die Steiermärkische Landesregierung Abgabenbehörde zweiter Instanz. Fernmeldebehörde war nach

Artikel 2 Abs. 1 Fernmeldegesetz 1993 in der geltenden Fassung die Post- und Telegraphenverwaltung. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann der zuständige Bundesminister mit Verordnung, aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit den Rechtsnachfolger der Post- und Telegraphenverwaltung mit der

- * Erteilung und Widerruf von Rundfunk- und Fernsehrundfunkbewilligungen
- * Einhebung der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühren
- * Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Gebühren

betrauen und ermächtigen, in seinem Namen tätig zu werden. Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurden diese Agenden auf die Post und Telekom Austria AG übertragen. Seit Mai 1996 wird nun von der Post und Telekom Austria AG auch der „Kulturschilling“ eingehoben und nach Abzug der 4%igen Provision zuzüglich 20% Umsatzsteuer dem Land Steiermark überwiesen. Damit verteuert sich die Einhebung gegenüber der Modalität der Post- und Telegraphenverwaltung um 0,8% bzw. anders ausgedrückt, sinkt der Ertrag im selben Ausmaß für das Land.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz vertritt den Standpunkt, daß bei der Einhebung des Kulturschillings - wie der Fernseh- und Rundfunkschilling beispielsweise in Wien genannt wird - durch die Post und Telekom Austria AG beim Abzug der 4%igen Provision ein Aufschlag einer 20%igen Umsatzsteuer rechtswidrig ist und hat bei ihrer Tagung vom 19. Juni 1997 die klagsweise Durchsetzung ihres Standpunktes angedroht. Zu diesem Beschluß der Landesfinanzreferenten hat auch das Bundesministerium für Finanzen Bezug genommen, wobei bis zum Abschluß der gegenständlichen Prüfung eine Lösung der Problematik noch nicht erfolgt ist.

Der Fernseh- und Rundfunkschilling zählt zur Gruppe der Lustbarkeitsabgaben, zu deren Kennzeichen als ausschließliche Landesabgabe die **Zweckwidmung des Ertrages** gehört. Da der Fernseh- und Rundfunkschilling von vornherein

ausschließlich dem Land zufließen sollte, war eine Zweckwidmung in das Gesetz aufzunehmen, um nicht in die Steuerkompetenz des Bundes einzugreifen. Die gesetzlich fixierte Zweckwidmung mit „Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aufwendungen“ war zunächst sehr allgemein gehalten. Die erste Novellierung dieses Gesetzes erfolgte am 10. Dezember 1980, wobei Gegenstand dieser Novelle eine Anhebung der Abgabe war, und zwar für Inhaber einer Fernsehgrundfunkhauptbewilligung auf zehn Schilling und für Inhaber einer Grundfunkhauptbewilligung auf fünf Schilling je Monat. Der Hintergrund der Erhöhung war die damals anstehende Sanierung des Grazer Opernhauses aus feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Gründen, sowie die Errichtung eines neuen Werkstättegebäudes in Graz-Messendorf, da die bestehenden Werkstätten und Magazine in mehreren Objekten untergebracht und ebenfalls sanierungsbedürftig waren. Der vorgesehene Aufwand von rund 230 Millionen Schilling plus Baukostensteigerungen während der Sanierung, konnte wegen der angespannten Budgetsituation aus dem laufenden Budget nicht aufgebracht werden. Dabei mußte der § 6 (Zweckwidmung) nicht geändert werden, da unter dem Begriff „kulturelle Aufwendungen“ auch die Sanierung des Opernhauses verstanden werden konnte.

Eine neuerliche Novellierung erfolgte am 22. November 1983, wobei Gegenstand dieser Novelle eine neuerliche Anhebung der Abgabe war, und zwar für Inhaber einer Fernsehgrundfunkhauptbewilligung auf zwölf Schilling und für Inhaber einer Grundfunkhauptbewilligung auf sechs Schilling je Monat. Die Finanzierung der Sanierung und Modernisierung des Opernhauses zuzüglich der Errichtung von Werkstätten in Messendorf erfolgte durch eine Selbstbindung des Landes - wie oben ausgeführt - über eine Erhöhung des Rundfunk- und Fernsehschillings. Die mit Stichtag 1. September 1980 ermittelten und mit 230 Millionen Schilling limitierten Baukosten sowie der darauf aufbauende Finanzierungsplan machten es notwendig, die bis zur Fertigstellung eingetretenen Baukostensteigerung nach den einschlägigen Baukostenindizes zu valorisieren. Nach den Einschätzungen im Jahr 1983 war bis zur Bauvollendung Anfang 1985 aus diesem Titel mit einer Baukostenerhöhung auf 293 Mio. Schilling zu rechnen. Zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung war es erforderlich, daß die Valorisierung auch bei den zweckgebundenen Einnahmen ihren Niederschlag findet.

Eine weitere Novelle des Gesetzes erfolgte am 7. Dezember 1989, wobei Gegenstand dieser Novelle wieder eine Anhebung der Abgabe war. Die Abgabe wurde im Gegensatz zur bisherigen Bemessung nicht mehr in absoluten Schillingbeträgen, sondern mit einem Prozentsatz festgelegt. Da es bedenklich erschien in die Bemessungsgrundlage für die Landesabgabe die Umsatzsteuer sowie den Kulturförderungsbeitrag des Bundes einzubeziehen, wurde normiert, daß Inhaber einer Rundfunkhauptbewilligung oder einer Fernseh Rundfunkhauptbewilligung nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Abgabe von monatlich 15 v.H. der für jede Bewilligung zu leistenden Zahlungen zu entrichten haben. Hinsichtlich der Zweckwidmung hat sich keine Änderung ergeben. Im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 1989 kommt zum Ausdruck, daß geplant ist, 50% des Ertrages für allgemeine kulturelle Zwecke und 50% zweckgewidmet für die Landesmuseen zu verwenden.

Gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 1990 sind im Sinne einer speziellen Zweckwidmung 50% des Abgabenertrages des Fernseh- und Rundfunkschillings für die Neustrukturierung und Sanierung der Landesmuseen Joanneum einschließlich der Errichtung des Trigon-Museums zu verwenden.

Die bisher genannten Gesetzesnovellen hatten ausschließlich Änderungen bezüglich der Höhe der Abgabe zum Gegenstand. Die ursprüngliche Zweckwidmung - nämlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aufwendungen des Landes - wurde lediglich landesintern durch diverse Selbstbindungen der Steiermärkischen Landesregierung, wie beispielsweise die Sanierung des Opernhauses einschließlich der Errichtung der Werkstätten in Messendorf oder die Neustrukturierung und Sanierung der Landesmuseen Joanneum einschließlich der Errichtung des Trigon-Museums, wofür 50% des Abgabenertrages des Fernseh- und Rundfunkschillings vorgesehen wurden, festgelegt.

Die bislang **letzte Novelle mit Wirksamkeit 1. September 1996** hat erstmals wesentliche Veränderungen bezüglich der **Zweckwidmung auf gesetzlicher Basis** gebracht. Gleichzeitig wurde auch eine **Erhöhung von 15 v.H. auf 22,5 v.H.** auf die Rundfunk- und Fernseh Rundfunkgebühr beschlossen.

Bezogen auf den der speziellen Zweckwidmung unterliegenden Hälfteanteil am Gesamtabgabenertrag wurde folgendes **Aufteilungsverhältnis** festgelegt:

- * 33 % des Gesamtabgabenertrages für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs.
- * 12 % des Gesamtabgabenertrages für Kulturförderungsmaßnahmen.
- * 5 % für Sportförderungsmaßnahmen.

Die unverbrauchten Mittel aus dem Bereich der speziellen Zweckwidmung werden zu Jahresende einer Rücklage zugeführt und stehen für künftige Haushaltsjahre zur Verfügung.

Die nicht der speziellen Zweckwidmung unterliegende zweite Hälfte des Ertrages des Fernseh- und Rundfunkschillings ist gem. § 6 Abs. 1 für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden. Dementsprechend werden diese Einnahmen bei der Voranschlagstelle 2/922135-8350 erfaßt und zur Gesamtbedeckung des Haushaltes herangezogen.

Von den ausschließlichen Landesabgaben stellt der Fernseh- und Rundfunkschilling nicht nur vom Aufkommen, sondern auch aus der Sicht der Kosten- Leistungsrelation eine der bedeutendsten Einnahmenquellen des Landeshaushaltes dar. Der **Abgabenertrag** seit der Einführung des Rundfunk- und Fernsehschillings im Jahr 1976 hat sich **von rund 30 Mio. Schilling auf rund 180 Mio. Schilling jährlich** entwickelt.

Der Landesrechnungshof hat im Bericht im Kapitel III auch die Regelungen über die Einhebung eines Fernseh- und Rundfunkschillings in den anderen Bundesländern dargestellt. Dabei ist ersichtlich, daß bis auf die Bundesländer Oberösterreich und Vorarlberg alle anderen ebenfalls eine Landesabgabe für Rundfunk- und Fernsehewilligungen einheben. Im Jahr 1998 betrug die Landesabgabe in der Steiermark 48 Schilling und liegt damit nach Kärnten, die 54 Schilling Landesabgabe einheben, an zweiter Stelle. Die niedrigste Gebühr wird im Burgenland mit 21 Schilling eingehoben.

Der Landesrechnungshof hat auch die **Rücklagengebarung** im Zusammenhang mit dem zweckgewidmeten Teil des Fernseh- und Rundfunkschillings im Bericht näher dargestellt. Die Rücklagengebarung nimmt ihren Ausgang im Jahr 1990. Ab 31. Dezember 1996 bestehen hinsichtlich des zweckgewidmeten Fernseh- und Rundfunkschillings drei Rücklagen, nämlich:

- * eine Rücklage für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen von Kultureinrichtungen, sowie des Landesarchivs
- * eine Rücklage für Kulturförderungsmaßnahmen sowie
- * eine Rücklage für Sportförderungsmaßnahmen

Die zum 31. Dezember 1995 bestehende und in das Jahr 1996 übernommene Rücklage in Höhe von 236.197.100,26 Schilling wurde in der Folge aufgrund der bereichsweise übereinstimmenden Zweckwidmung zwischen dem Regierungsbeschluß vom 15. Oktober 1990, und § 6 Steiermärkisches Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz in die Rücklage für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen von Kultureinrichtungen, sowie des Landesarchivs übertragen. Durch diese Übertragung ist eine Vermischung von Rücklagemitteln mit nicht vollständig identer Zweckwidmung eingetreten. Nach § 6 Abs. 2 lit a ist eine Verwendung der Rücklagemittel ausschließlich für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen, sowie des Landesarchivs zulässig, während nach dem vorgenannten Regierungsbeschluß eine Rücklagenverwendung für die Neustrukturierung und Sanierung im Bereich der Landesmuseen Joanneum einschließlich der Errichtung des Trigon-Museums vorgesehen war.

Der Höchststand an Rücklagen für Baumaßnahmen wurde am 31. Dezember 1995 mit S 236.197.100,26 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte ein steter Abbau der Rücklagen. Mit **31. Dezember 1998** betrug der **Rücklagenbestand für Baumaßnahmen** nur mehr **S 14.195.281,96**.

Damit kommt klar zum Ausdruck, daß für Baumaßnahmen, so insbesondere auch für Neubaumaßnahmen wie z. B. ein Kunsthaus in Graz **keine wesentlichen Rücklagenbestände aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling mehr vorhanden sind**. Diese wurden in den letzten Jahren für Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Landesmuseums Joanneum, für Sonderausstellungen und dem Neubau des Landesarchives aufgebraucht. Zukünftige Neubauten müssen daher mit den laufenden Einnahmen aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling, das sind rund 60 Mio. Schilling, als für Baumaßnahmen zweckgebundene Einnahmen bzw. durch zusätzliche Darlehensaufnahmen bedeckt werden.

Der Landesrechnungshof hat im Bericht unter Kapitel V auch einen Überblick über die **Mittelverwendung** der letzten Jahre und zwar von 1996 bis 1998 gegeben.

Wie bereits ausgeführt wurde, bringt die Novelle 1996 mit der Neufassung der Zweckwidmung im § 6 Abs. 2 lit a eine Einschränkung auf Baumaßnahmen, während bis dahin Neustrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen waren. Durch die Vermischung der Rücklagemittel vor und nach dieser Bruchlinie ist die Prüfung der Einhaltung der Zweckbestimmung bezüglich der Ausgaben der Jahre 1996, 1997 und 1998 nur erschwert möglich. Erst, wenn die Rücklage kurzfristig auf null abgesunken ist, oder die Verwendungsmaßnahmen, die eindeutig keine Baumaßnahmen darstellen, in Summe den seinerzeitigen Rücklagenstand vom 1. September 1996 erreicht haben, ist klar, daß nur mehr Baumaßnahmen aus der Rücklage finanziert werden dürfen. Dies wird voraussichtlich im Jahre 1999 der Fall sein. Beispielsweise können für künftige Sonderausstellungen die zweckgebundenen Mittel gem. § 6 Abs. 2 lit. a nicht mehr herangezogen werden.

Für das Jahr 1996 ist festzustellen, daß rund die Hälfte dieser Mittel für Baumaßnahmen verwendet wurde. Im Jahr 1997 wurden rund 70% dieser Mittel für Baumaßnahmen eingesetzt. Bei den Ausgaben für Sonderausstellungen im Jahr

1997 ist auch ein Betrag von S 737.500,-- enthalten, der die Ausstellung des Landesmuseums Joanneum „Imperial Austria Treasures of Art, Arms and Armor from the State of Styria“ betrifft. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Infrastrukturkosten, die in vierteljährlichen Raten im vorhinein an die Ausstellungsverantwortliche zu überweisen ist. Im Jahr 1998 wurden rund 43% für Baumaßnahmen aufgewendet. Auch in diesem Jahr mußte ein Betrag von S 2.285.000,-- für Infrastrukturkosten der Ausstellung Imperial Austria aus diesem zweckgewidmeten Teil des Fernseh- und Rundfunkschillings aufgebracht werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß dem speziellen Widmungszweck bei der Verwendung der Mittel aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling der in Betracht gezogenen Jahre im wesentlichen Rechnung getragen wurde. Problematisch erscheinen dem Landesrechnungshof allerdings jene Ausgabenbereiche, die auch Amtssachaufwand beinhalten. Gemeint sind beispielsweise Büroeinrichtungen sowie die Beschaffung von Hard- und Software im Verwaltungsbereich des Landesmuseums Joanneum.

Der Landesrechnungshof verkennt dabei keineswegs die Notwendigkeit einer entsprechenden EDV-Ausstattung der Abteilung Landesmuseum Joanneum. Haushaltstechnisch macht es im Zusammenhang mit dem Rundfunk- und Fernsehschilling einen doch erheblichen Unterschied, ob EDV-Hardware für museologische Zwecke oder beispielsweise für Zwecke der Personalinformation oder sonstiger Verwaltungstätigkeit angeschafft wird. Der Landesrechnungshof vertritt jedenfalls die Auffassung, daß die finanziellen Mittel für EDV-Hardware, soweit sie für Verwaltungstätigkeit beschafft werden, nicht aus dem Budget des Rundfunk- und Fernsehschillings kommen dürfte. Dazu sind im Landesbereich eigene Voranschlagstellen vorgesehen. Verrechnungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von EDV-Geräten können daher nicht wahlweise zu Lasten einer oder einer anderen Voranschlagstelle vorgenommen werden, nur weil es sich in beiden Fällen gerade um den Ankauf eines Personal-Computers handelt.

12 Prozent des zweckgewidmeten Rundfunk- und Fernsehschillings sind nach dem Rundfunk- und Fernsehschillinggesetz **für Kulturförderungsmaßnahmen** zweckgebunden.

Der Landesrechnungshof hat auch hier für die Jahre 1996, 1997 und 1998 im Bericht einen Aufschluß über die Detailverwendungen gegeben. Die wesentlichen Ausgabenposten sind dabei Förderungsmaßnahmen im Bereich der Kunstpflege, im Bereich von Privattheatern, im Bereich der Musikpflege, im Bereich der Erwachsenenbildung, im Bereich der Filmpflege und von Kulturveranstaltungen.

5% der Erträge aus dem Rundfunk- und Fernsehschilling sind seit der Novelle 1996 für **Sportförderungsmaßnahmen** zweckgewidmet. Die dem Sport zufließenden Mittel aus dem Fernseh- und Rundfunkschilling finden vorrangig für die Unterstützung des Sport- und Spielbetriebes der steirischen Bundesligavereine Verwendung. Weiters werden Dachverbände mit einer Förderung unterstützt. Verbleibende Restmittel werden diversen Leistungssportförderungen zugeführt.

Graz, am 30. März 2000

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)

BEILAGENVERZEICHNIS

Steiermärkisches Fernseh- und
Rundfunkschillinggesetz mit Novellen

1/1 - 1/7